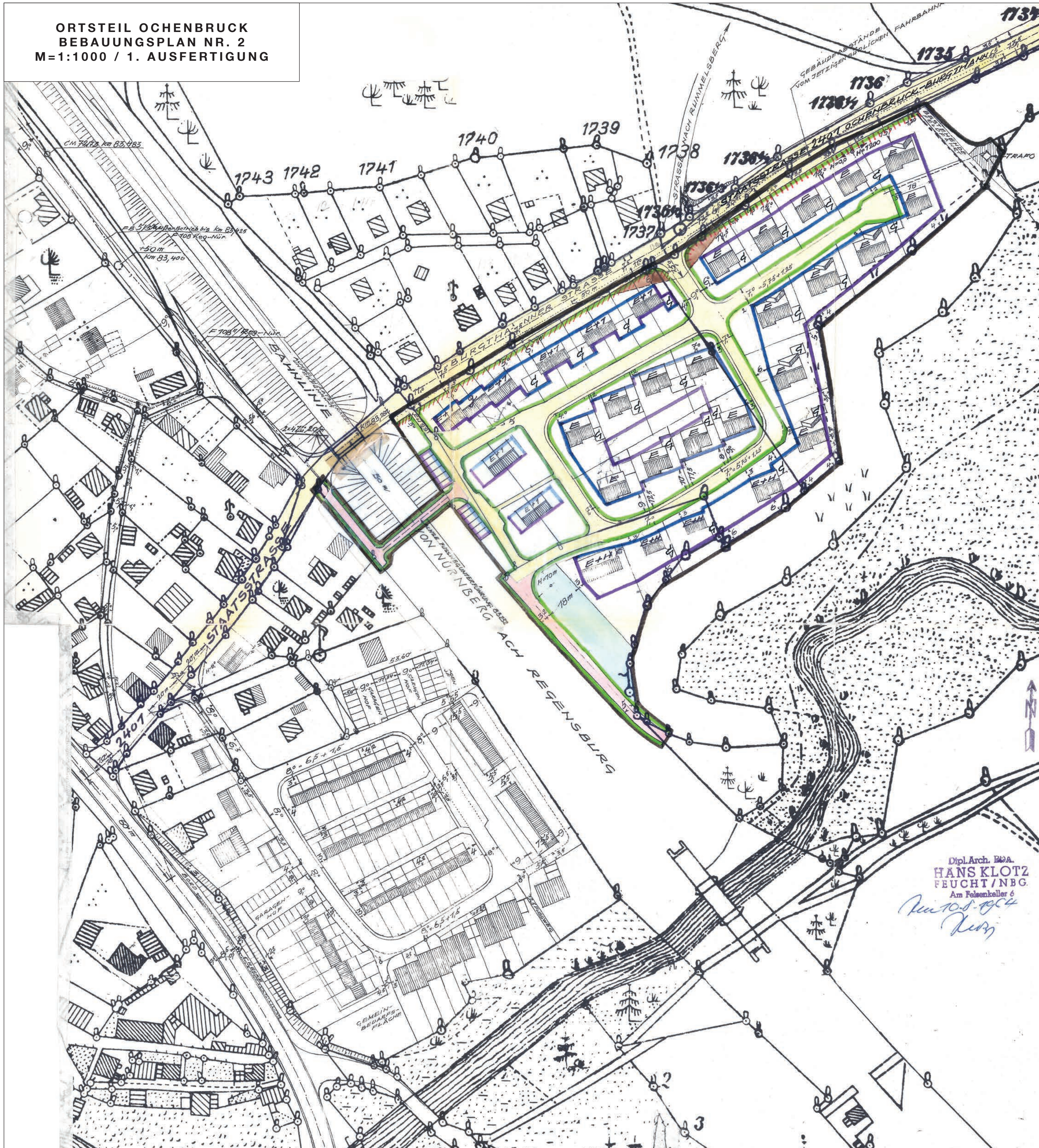


**ORTSTEIL OCHENBRUCK  
BEBAUUNGSPLAN NR. 2  
M=1:1000 / 1. AUSFERTIGUNG**











**PLANZEICHENERKLÄRUNG**

**A) FÜR DIE FESTSETZUNGEN**

-  GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES IN DIESEM VERFAHREN
- BAULINIEN**
-  STRASSEN- UND GRÜNFLÄCHENBEGRENZUNGSLINIE OHNE ZUGANG UND OHNE ZUFAHRT
-  STRASSEN- UND GRÜNFLÄCHENBEGRENZUNGSLINIE OHNE ZUFAHRT, ZUGÄNGE ZU STAATSTRASSE KÖNNEN ANGELEGT WERDEN
-  STRASSEN- UND GRÜNFLÄCHENBEGRENZUNGSLINIE
-  ZWINGENDE BAULINIE
-  VORDERE BAUGRENZE
-  SEITLICHE U. RÜCKWÄRTIGE BAUGRENZE
-  ÖFFENTLICHE VERKEHRSLÄCHE  
BESTEHENDE STRASSEN- UND WEGEFÄCHEN IN VERWALTUNGSBESITZ  
GEPLANTE STRASSEN, STRASSENWEITERUNG  
WEGE UND STRASSENVERBREITERUNG
-  ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
-  FLÄCHEN FÜR GARAGEN
-  BREITE DER STRASSEN- WEGE- UND VORGARTENFLÄCHEN  
IM SICHTDREIECK DÜRFEN KEINE BAULICHEN ANLAGEN UND EINFRIEDUNGEN VON MEHR ALS 1 METER HÖHE ÜBER DER FAHRBAHN ERRICHTET WERDEN, AUSSERDEM DARF WEDER DURCH ANPFLANZUNGEN, STAPELN VON HOLZ ODER SONSTIGEN GEGENSTÄNDEN DIE SICHT IN MEHR ALS 1 METER HÖHE BEHINDERT WERDEN.
-  ZWINGENDE FIRSTRICHTUNG
-  ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
-  ERDGESCHOSS
-  HANGBEBAUUNG: ZUR HANGSEITE ERDGESCHOSS  
ZUR TALSEITE ZWEIFGESCHOSSE-  
HÖCHSTGRENZE
-  ERDGESCHOSS + 1 OBERGESCHOSS - ZWINGEND
-  GESCHLOSSENE BAUWEISE

**B) FÜR DIE HINWEISE**

-  GEMEINDEGRENZEN
-  BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
-  FLURSTÜCKSNUMMERN
-  VORHANDENE WOHNGEBÄUDE
-  VORHANDENE NEBENGEBAUDE
-  VORSCHLAG FÜR TEILUNG DER GRUNDSTÜCKE
-  GEPLANTE HAUPTVERSORGUNGSLEITUNG
-  GEPLANTE TRAFOSTATION

**WEITERE FESTSETZUNGEN:**

- 1 a Für die Festsetzung von Straßen- und Grundstücksbegrenzungslinien mit dem Zusatz „ohne Zugang und Zufahrt“ gilt hinsichtlich des Zusatzes folgendes:  
Vor den Baugrundstücken dürfen unmittelbare Zufahrten und Zugänge zur Straße nicht angelegt werden; die Grundstücke sind geschlossen ohne Tür und Tor und auch ohne sonstige begehbare oder befahrbare Öffnungen einzufrieden, sobald sie bezugsfertig bebaut sind.
- 1 b Für Linien mit dem Zusatz „ohne Zufahrt“ gilt folgendes:  
Vor den Baugrundstücken dürfen zur Straße unmittelbare Zufahrten nicht angelegt werden; die Grundstücke sind ebenfalls geschlossen einzufrieden, es können jedoch Türen für Zugänge angelegt werden.
2. Bezogen auf die Festsetzungen im Plan über die Zahl der Vollgeschosse, werden die Dachneigungen wie folgt festgesetzt.  
  
Für die Hauptgebäude ist ein Satteldach vorzusehen.  
E = ca. 40° zur Nordseite u. ca. 25° zur Südseite  
E + H = ca. 30°  
E + 1 = ca. 30°  
  
Für Nebengebäude, Nebenanlagen und Garagen wird eine Dachneigung von 6 – 10° festgesetzt.

Dipl. Arch. BDA.  
**HANS KLOTZ  
FEUCHT/NBG.**  
Am Falsenkeller 6  
*Hans Klotz*

DIE GEMEINDE HAT MIT BESCHLUSS VOM 6.10.1964 DIESEN BEBAUUNGSPLAN GEM. § 10 BBauG. AUFGESTELLT.	SCHWARZENBRUCK DEN 15.10.1964 BÜRGERMEISTER: (-) OPPEL
DAS LANDRATSAMT NÜRNBERG HAT DIESEN BEBAUUNGSPLAN MIT VERFÜGUNG VOM 24.8.1964 NR. XIV/FRI/BÖ GENEHMIGT	SCHWARZENBRUCK DEN 15.10.1964 2. BÜRGERMEISTER: (-) FRISTER
DER BEBAUUNGSPLAN WIRD MIT DEM TAGE DER BEKANNTMACHUNG GEM. § 12 BBauG. DAS IST AM 25.10.1965 RECHTSVERBINDLICH	SCHWARZENBRUCK DEN 15.10.1964 2. BÜRGERMEISTER: (-) FRISTER
DER BEBAUUNGSPLAN HAT IN DER GEMEINDEKANZLEI VOM 26.10.1964 BIS 26.11.1964 AUFGELEGEN. DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES SOWIE ORT UND ZEIT SEINER AUSLEGUNG WURDEN AM 19.3.1971 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.	SCHWARZENBRUCK DEN 11.2.1965 2. BÜRGERMEISTER: (-) OPPEL